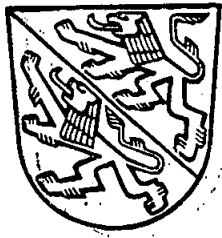


EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 24. Nov. 1987

Nr. 1902

Baulinienplan/OG Basadingen/Genehmigung

1. Die Ortsbehörde Basadingen ersucht mit Schreiben vom 27. Juli 1987 um Genehmigung des Baulinienplanes Nr. IV entlang des Chatzenbachs.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juni bis 18. Juli 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 24) publiziert. Während dieser Frist gingen bei der Ortsbehörde keine Einsprachen ein. Ebenfalls wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Gegen diesen Plan sind beim Baudepartement auch keine Rekurse hängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

2. Der Baulinienplan umfasst das gesamte Baugebiet beidseitig des Chatzenbachs. Mit den veränderten Abstandsvorschriften soll hauptsächlich die Erhaltung des alten Dorfteils, der teilweise unmittelbar an die Bachböschung grenzt, unterstützt werden. Dadurch soll eine bessere Ueberbauung der noch freien Grundstücke inmitten des Dorfes ermöglicht werden. Würde man die gesetzlich geltenden Bachabstandsvorschriften von generell 15 m Böschungsoberkante anwenden wollen, so könnten viele wertvolle Bauten nur noch auf Zeit bestehen, und das Dorf würde um eine der reizvollsten Ecken ärmer. Deshalb ist die Veränderung im Sinne von § 84 Abs. 1 BauG begründet.

Der Baulinienplan sieht grundsätzlich vier verschiedene Baulinientypen vor: Eine Baulinie für Bauten und Anlagen, eine Gewässersonderbaulinie, die bei Baubewilligungen eine Uebernahme der Unterhaltspflicht voraussetzt, eine Sonderbaulinie, die beim freiwilligen Abbruch oder im Elementarschadenfall durch die hinterliegende Baulinie ersetzt wird, und eine Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen. Mit dieser letzterwähnten Spezialbaulinie soll eine bessere Nutzung der privaten Gartenareale ermöglicht werden, ohne die Aufgaben des Bachunterhaltes allzu einschneidend zu beeinträchtigen. Deshalb sind solche Kleinstbauten bei allfälligen Bachunterhalts- oder Korrektionsarbeiten entschädigungslos zu beseitigen. Diese Bedingung soll im Einzelfall mit der Baubewilligung im Grundbuch angemerkt werden.

Im weiteren sind auf dem Baulinienplan auch die bestehenden Baulinien entlang der Hauptstrasse dargestellt und in der kursiv gedruckten Legende beschrieben. Diese Uebernahme aus den bereits genehmigten Baulinienplänen I und II wurde gemacht, damit der Zusammenhang über die Grundstücke gewahrt bleibt und der Vollzug einfacher wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese Baulinien zweckmässig sind und im wesentlichen dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartementes entsprechen. Aus der Sicht des Kantons steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Basadingen am 15. Juni 1986 beschlossene Baulinienplan Nr. IV entlang dem Chatzen-

bach wird genehmigt. Der zugehörige Arbeitsbericht hat nur informativen Charakter.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Basadingen, 8251 Basadingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

